

LandErlebnis Diemitz e.V.

SATZUNG vom 29.12.2010

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "**LandErlebnis Diemitz e.V.**". Er hat seinen Sitz in Diemitz und ist in das Vereinsregister in Neustrelitz einzutragen.

II. Ziel und Aufgaben

§ 2

Ziel des **LandErlebnis Diemitz e.V.** ist es, Menschen durch eigenes Erleben, Einblicke in landwirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge der Landbewirtschaftung und der Nahrungsmittelproduktion zu gewähren und sie im regionalen, aber auch im globalen Kontext für den Umwelt- und Naturschutz, den Erhalt der Biodiversität, gesunde Ernährung sowie Fragen der artgerechten Tierhaltung zu sensibilisieren. Als Zielgruppe besonders im Fokus stehen dabei Familien sowie Kinder und Jugendliche. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Menschen mit Behinderungen.

Der Satzungszweck wird des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Die Förderung des Aufbaus eines barrierefreien Schul- und Erlebnisbauernhofes auf dem Gelände des Biohofes Diemitz in 17252 Diemitz,
- Durchführung umweltpädagogischer Angebote und ökologisch orientierter Modellvorhaben,
- zielgruppengerechte Bildungsarbeit,
- Durchführung von Projekten zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für die heimische Flora und Fauna und die Bedeutung der globalen Biodiversität,
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen verschiedener Altersgruppen und Herkünfte, Integration von Menschen mit Behinderung,
- Schaffung von barrierefreien Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, Unterstützung der Jugendarbeit in der Region,
- Erhaltung der genetischen Vielfalt durch die Zucht von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen sowie den Anbau selten gewordener Kulturpflanzen,
- Durchführung konkreter Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen,
- Aktivierung des Dorflebens und der dörflichen Kultur
- Einrichtung einer Ausstellung zur Geschichte der Landbewirtschaftung in der Gemarkung Diemitz und Fleeth.

Der **LandErlebnis Diemitz e.V.** mit Sitz in 17252 Diemitz ist überparteilich und interkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

LandErlebnis Diemitz e.V. - Satzung

LandErlebnis Diemitz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des **LandErlebnisDiemitz e.V** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein Auflagen oder Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Erhaltene Gelder dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gedacht und gegeben worden sind.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- durch den Ausschluss aus wichtigem Grunde durch den Vorstand.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich abgegeben wird.

Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber entscheidet.

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag durch den Vorstand erteilt werden.

Die Beitragspflicht endet beim Erlöschen der Mitgliedschaft erst mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtskräftig endet. Auf das Vermögen des Vereins haben Ausscheidende keinen Anspruch.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

- die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
- die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu entrichten.

V. Organe

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Wunsch der Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden.

VI. Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung dem Vorstand übertragen sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 11

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/-in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 12

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Verschmelzung und Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist bei der folgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Ein Antrag auf Satzungsänderung, Verschmelzung oder Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des/der Vorsitzenden,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer/-innen,
- f) die Vergütung des Vorstandes,
- g) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) die Festsetzungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

VII. Vorstand

§ 16

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung oder besonderen Vertretern/-innen übertragen.

§ 18

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereins,
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- Erstellung eines Jahresabschlusses und Pflege der Mitgliederkartei,
- Einstellung eines Geschäftsführers nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Regelung von Personalangelegenheiten.

§ 19

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 20

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vorstand ist ermächtigt, eine entsprechende Haftungsbeschränkung mit anderen berufenen Vertretern des Vereins zu vereinbaren.

Wird ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer berufener Vertreter des Vereins wegen fahrlässig begangener, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen oder Unterlassungen von einem Dritten in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihm obliegender Aufgaben für den Verein stehen, stellt ihn der Verein von den gegen ihn gerichteten Ansprüchen des Dritten frei.

§ 21

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit im Allgemeinen nicht vergütet. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern beschließen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet ein von der Mitgliederversammlung bestelltes Vertretungsgremium, dem mindestens drei Mitglieder angehören, die nicht zugleich Mitglieder im Vorstand sind,

VIII. Geschäftsführung

§ 22

Wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer eingestellt, so ist es Aufgabe des Vorstands, einen Arbeitsvertrag und eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben der Geschäftsführung zu erstellen.

X. Vereinshaushalt

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet mit dem dieser Eintragung folgenden 31. Dezember.

Der Vorstand hat jeweils innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins nach den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorschriften aufzustellen und dem Kassenprüfer vorzulegen.

Der Vorstand hat innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Jahresabschluss Beschluss gefasst werden soll, Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/-innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstellen einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 26

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Erhebung einer Umlage zur Deckung laufender Kosten oder besonderer Vorhaben des Vereins ist nicht vorgesehen.

§ 27

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/ von der Sitzungsleiter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

XI. Auflösung des Vereins

§ 28

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist bei der folgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die

Liga für Hirtenvölker und nachhaltige Viehwirtschaft e.V. mit Sitz in 64372 Ober-Ramstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen darf erst übertragen werden, wenn das zuständige Finanzamt den vorgesehenen Verwendungszweck geprüft und seine Zustimmung gegeben hat.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.12.2010 in Schwarz angenommen. Sie tritt unverzüglich in Kraft.